
Num. CCXCIII.

Verordnung wegen der Ferien bei den Aemtern, von 1780.

Da die Ferien der Obergerichte nicht allgemein für die Aemter eingeführet sind, und daher von verschiedenen Beamten der Wunsch geäußert ist, daß deswegen eine bestimmte Verfügung ergehen möchte: so wird hiedurch Namens Cellissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß weder in den Erndte-Ferien von Jacobi bis zum 1 Sept., noch in der Oster-Pfingst- und Weihnachtswoche, worunter die zu verstehen ist, worin der erste Festtag fällt, Justiz- oder Parteisachen, wenn es nicht die größte Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen, diese Ferien aber auf die Eheverschreibungen, Geldhebungen 2c. nicht erstreckt werden sollen. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCIV.

Verordnung wegen des Hausirens der Ausländer mit fremdem Tobak, von 1780.

Es ist angezeigt, daß von Ausländern fremder Tobak ins Land gebracht und im Kleinen debitirt werde.

Da nun dieses sowohl für den im Lande mit gutem Erfolg angefangenen und durch Belohnung beförderten Tobaksbau, als für die hin und wieder schon angelegte Tobaksfabriken sehr nachtheilig ist, das Landesherrliche Edict vom 12 Febr. 1752 auch nur den Unterthanen den freien Tobakshandel verstattet: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, den Ausländern das Hausiren mit fremdem Tobak nicht weiter zu verstatten. Detmold den 23 May 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.